

Keine Unschuldsvermutung für die «Bestie» von Rapperswil

Nicht nur die Medien, auch die Strafverfolgungsbehörden missachteten die Regeln

ANGELIKA HARDEGGER

Das Schweizer Pressearchiv listet viele Begriffe auf für den Mann, der am 21. Dezember 2015 in Rapperswil vier Menschen getötet haben soll. Als «Bestie», «Monster», «Mörder» und «Barbar» wird er bezeichnet. Was sich nur in einzelnen Artikeln findet — und eigentlich in allen finden müsste —, sind Begriffe wie «der Tatverdächtige», «der mutmassliche Täter», «der Beschuldigte». Denn obwohl alles darauf hindeutet, dass der 33-Jährige, den die Polizei im Mai 2016 verhaftet hat, tatsächlich der Täter ist: In der Schweiz gilt als unschuldig, wer nicht rechtskräftig verurteilt wurde. Und im Rapperswiler Fall hat die Staatsanwaltschaft noch nicht einmal Anklage erhoben. Alex Dutler von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich hat über 400 Pressebeiträge untersucht, die in der Woche nach der Festnahme des Tatverdächtigen publiziert wurden. Sein Fazit: Die Unschuldsvermutung wurde in weiten Teilen der Berichterstattung missachtet. Neun von zehn der Beiträge enthielten mindestens

eine Formulierung, welche den Verhafteten von vornherein als schuldig bezeichnete. Über die Hälfte der Artikel enthielt keinen Hinweis auf eine mögliche Unschuld.

Richter sind beeinflussbar

Dutler stuft das Ergebnis seiner Studie als «sehr problematisch» ein. «Wenn alle vom Mörder, von der Bestie und vom Monster schreiben, dann verlangt die Bevölkerung nach einem strengen Urteil», sagt er. Damit gefährdeten die Journalisten das Recht des Beschuldigten auf eine faire Verhandlung: «Denn auch Richter sind nur Menschen — und damit beeinflussbar.» Die mediale Vorverurteilung könnte aber auch den gegenteiligen Effekt haben. Die Anwältin des Beschuldigten könnte sie nutzen, um auf eine Strafminderung hinzuwirken. «Das Gericht könnte also eine weniger schwere Strafe aussprechen, weil die Vorverurteilung auch bereits eine Art Strafe war», erklärt Dutler. Pikant ist im Rapperswiler Fall, dass die Journalisten guten Grund hatten, die Unschuldsvermutung zu missachten. Die Behörden machten es nämlich nicht anders vor. Als die zuständigen Staats-

anwälte und Polizeikommandanten über die Verhaftung informierten, sprachen sie ausschliesslich vom «Täter», wie Dutler aufzeigt. «Der Täter ist gefasst», sagte Oberstaatsanwalt Philipp Umbricht am Tag nach der Festnahme vor den Medien. Es war der Satz, auf den die Journalisten gewartet hatten — und den sie nun *tel quel* in ihre Live-Ticker und Artikel übernahmen. Dutler spricht von einer «groben Verfehlung» der Aargauer Behörde. Auch deren Sprecherin Elisabeth Strebhel gibt zu, dass man die gewählte Praxis «als Jurist ganz klar hinterfragen muss». Vor der Pressekonferenz habe alles schnell gehen müssen, sagt sie. «Der Einfachheit halber» und — vor allem — weil der mutmassliche Täter geständig gewesen sei, hätten sich die Polizei und die Staatsanwaltschaft auf den Begriff «Täter» geeinigt. Auch angesichts der Tatsache, dass die DNA des Verhafteten mit jener übereinstimmt habe die am Tatort gefunden worden sei, schätze sie den Entscheid nach wie vor als «nicht falsch» ein, sagt Strebhel. Dutler gibt sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Er

verstehe, dass die Staatsanwaltschaft unter Druck gestanden habe, sagt er. «Fünf lange Monate hat man zuvor ergebnislos ermittelt und mit den Antennensuchläufen, die dazu eingesetzt wurden, die Grenzen des Erlaubten strapaziert.» Dennoch sei die Unschuldsvermutung für die Behörden verbindlich — «und zwar bis zur rechtskräftigen Verurteilung, nicht bis zum Geständnis», insistiert er.

Rapperswil ist kein Einzelfall

Der Zürcher Strafverteidiger Thomas Sprenger teilt diese Meinung. Überrascht haben ihn die Ergebnisse Dutlers aber nicht. «Die Unschuldsvermutung hat in der Praxis längst nicht den Stellenwert, der ihr gemäss unserer Rechtsordnung zukommen müsste», sagt Sprenger. Zwar komme es selten vor, dass der Grundsatz derart offenkundig verletzt werde wie im Rapperswiler Fall. Die Verstösse seien meist subtiler. «Tatsächlich gibt es im strafrechtlichen Alltagaber in vielen Fällen keine Unschuldsondern eine Schuldvermutung.»